

Satzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen

Vom 5. März 1976

Aufgrund des Art. 104 der Kirchenordnung neuer Fassung¹ hat die Kreissynode folgende Satzung des Kirchenkreises Gelsenkirchen beschlossen:

§ 1

Der Kreissynodalvorstand besteht auf dem Superintendenten, dem Assessor, dem Scriba und sieben weiteren Mitgliedern, von denen eines ein Pfarrer sein sollte.

§ 2²

¹Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt in Kraft und gilt bis zur Genehmigung einer umfassenden Kreissatzung.

²Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

¹ Nr. 1.

² Redaktioneller Hinweis: Die Satzung ist am 18. März 1976 in Kraft getreten.

